



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. September 2012
GZ 302.383/001-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 14. August 2012, GZ.-BMASK-461.201/0008-VII/A/3/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz geändert wird, und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs wird festgehalten, dass für die Gebietskörperschaften durch die vorgesehenen Änderungen im Vollzugsbereich weder zusätzliche Kosten noch Einsparungen entstehen würden. Zu § 130 Abs. 1 bis 6 ASchG wird hingegen ausgeführt, dass eine Erhöhung der Strafrahmen vorgenommen und die Inflationsrate zur Hälfte ausgeglichen werden sollte, da der Verbraucherindex im Zeitraum 1995 bis 2010 inflationsbedingt um 29,3 % (laut Statistik Austria) gestiegen wäre. Dadurch wäre der Strafrahmen für die Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften de facto heute wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass der geplante Ausgleich der Inflationsrate zur Hälfte durch die Erhöhung der Strafrahmen im Arbeitnehmerschutzgesetz ziffernmäßig nicht in den Erläuterungen dargestellt wird. Laut Jahresbericht der Arbeitsinspektion 2010 wären von den Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund von Anzeigen der Arbeitsinspektion im Jahr 2010 Verwaltungsstrafen in Höhe von rd. 2,0 Mill. EUR verhängt worden. Auf Basis dieser Daten wäre dann aufgrund der Angaben zu § 106 Abs. 1 bis 6 ASchG von jährlichen Mehreinnahmen in der Höhe von rd. 300.000 EUR pro Jahr auszugehen.

GZ 302.383/001-2B1/12



Seite 2 / 2

§ 93 Abs. 1 Z 11 ASchG soll nunmehr eine Ergänzung der aufgezählten bundesgesetzlichen Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Bewilligung von Zoos oder Tierheimen nach § 23 des Tierschutzgesetzes, bei welchen ArbeitnehmerInnenschutz zu berücksichtigen ist, vorsehen. Eine Darstellung des dadurch entstehenden Verwaltungsmehraufwandes bei diesen Genehmigungsverfahren, etwa infolge etwaiger notwendiger Beiziehung von Sachverständigen, ist in den vorliegenden Erläuterungen nicht enthalten.

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister, in deren Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Da die finanziellen Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf keine Darstellung der zu erwartenden Mehreinnahmen und -ausgaben enthalten, entsprechen sie daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: